



Linz, 31.01.2025

LINZ SERVICE GmbH;
Wasserversorgungsanlage;
Detailprojekt „Leitungsnetz -
wasserrechtliche Gesamtbewilligung
Linz-Nord (Urfahr)“;
a) nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung
b) wasserrechtliche Überprüfung
c) Abänderung von Bescheidauflagen

BESCHEID

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ergeht folgender

Spruch

I. Wasserrechtliche Bewilligung

Der LINZ SERVICE GmbH wird die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage entsprechend dem Projekt „Leitungsnetz – wasserrechtliche Gesamtbewilligung Linz-Nord (Urfahr)“, ausgearbeitet durch die Linz Service GmbH, vom Juni 2024 erteilt.

Mit dieser Bewilligung werden nachstehende Nebenbestimmungen verbunden:

- A) Ort**
Linz
- B) Zweck**
Trink-, Nutz- und Feuerlöschwasserversorgung

C) Auflagen

Dauerauflagen:

1. Die Herstellung von Verbindungen jeder Art zwischen Hausanschlüssen und Eigenanlagen ist verboten. Die Eigentümer von anzuschließenden Objekten sind auf geeignete Weise (z.B. über die Wasserleitungsordnung) darauf hinzuweisen, dass bei der Errichtung von Hausanschlüssen eine Verbindung von Eigenanlagen und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verboten ist. Dies gilt auch für Absperrschieber, Rohrtrenner, Schlauchverbindungen und ähnliches.
2. Bei neuen Hausanschlussleitungen sind frei zugängliche zentrale Absperrvorrichtungen und geeignete Einrichtungen gegen Rückfließen einzubauen. Werden auf den angeschlossenen Liegenschaften Löschwassersysteme direkt aus dem Trinkwasserleitungssystem gespeist (z.B. Sprinkleranlagen), sind Rohrtrenner mit kontrollierter Mitteldruckzone oder durchflussgesteuerte Rohrtrenner einzubauen. Die Eigentümer von anzuschließenden Objekten sind nachweislich auf geeignete Weise (z.B. über die Wasserleitungsordnung) aufzufordern, geeignete Rückflussverhinderer bzw. Rohrtrenner einzubauen
3. Die Leitungstrasse sowie Bauwerke sind von einer Bepflanzung bzw. Überbauung soweit frei zu halten, dass Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht behindert werden.
4. Im Bereich von Leitungssträngen mit geringer Wasserabnahme ist für einen gleichmäßigen Wasseraustausch zu sorgen.
5. Die Anlage ist stets in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten. Für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung ist geschultes Personal zu bestellen.
6. Die gesamte Anlage ist gemäß ÖNORM B 2539 zu warten und zu überwachen. Die Dokumentation ist in Form der jährlich zu erstellenden Betriebsberichte aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind der Wasserrechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Ergänzende Bestandteile dieser Bewilligung bilden die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 09.01.2025 sowie die entsprechend klausulierten Projektunterlagen.

Rechtsgrundlage:

§§ 9, 11-13, 21, 50, 72, 99, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215, in der geltenden Fassung

II. Freiwillig eingeräumte Dienstbarkeiten

Es wird festgestellt, dass mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides (Spruchabschnitt I. als Teilbescheid) die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gemäß Spruchabschnitt I. dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzungsanlagen (Leitungen samt Nebenanlagen) zugunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit. b WRG 1959 als eingeräumt anzusehen ist.

Es handelt sich dabei um die Grundstücke lt. Lagepläne mit den Plannummern: 3.1 bis 3.25 bezogen auf das Ausführungsprojekt „Leitungsnetz – wasserrechtliche Gesamtbewilligung Linz-Nord (Urfahr)“, vom Juni 2024.

Rechtsgrundlage

§§ 72, 99 und 111 Abs. 4 WRG 1959

III. Wasserrechtliche Überprüfung

Es wird festgestellt, dass die ausgeführten Anlagen mit der unter Spruchabschnitt I. erteilten Bewilligung im Wesentlichen übereinstimmen.

Die bei der Überprüfung festgestellten Mängel sind wie folgt zu beseitigen:

1. Es sind sämtliche (Schacht)-Bauwerke auf Leitungsdurchführungen durch Mauern, bei denen der Ringraum nicht fachgerecht verschlossen wurde zu untersuchen. Solche „offenen“ Leitungsdurchführungen sind mineralisch mauerbündig zu verschließen.
2. Ebenso sind auch aufgelassene Leitungen, welche augenscheinlich nicht verschlossen wurden, entsprechend flüssigkeitsdicht zu verschließen.
3. Weiters sind Gegenstände, welche augenscheinlich nicht in einen Schacht einer Wasserversorgung gehören (zB. alte „Gartenschläuche“, und „Gestänge“ wie im Schacht beim Petrinum beim Lokalaugenschein gesehen), zu entfernen.

Von den Sanierungsarbeiten sind aussagekräftige Fotodokumentationen inkl. einer Übersichtsliste, welche Maßnahmen bei welchen Schächten vorgenommen wurden zu erstellen. Diese ist der Wasserrechtbehörde bis **31.12.2026** vorzulegen.

Ergänzende Bestandteile dieser Bewilligung bilden die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 09.01.2025 sowie die entsprechend klausulierten Projektunterlagen.

Rechtsgrundlage

§§ 99 und 121 WRG 1959

IV. Abänderung von Auflagepunkten

In Entsprechung des Antrages der LINZ SERVICE GmbH vom 09.01.2025 werden die Dauerauflagepunkte nachfolgender Bewilligungsbescheide dahingehend abgeändert, dass für die damit bewilligten Wasserversorgungsanlagen (mit Ausnahme der in diesem Gebiet vorhandenen Behälter, Drucksteigerungen, Gewinnungsanlagen und Hausanschlüsse) nunmehr die in Spruchabschnitt I. dieses Bescheides vorgeschriebenen Dauerauflagen gelten. Im Übrigen bleiben die zitierten Bescheide vollinhaltlich aufrecht:

Bescheid	Rechtsakt	Datum	Detailprojekt
Wa-6752/2-1969/Re	Bewilligung	21.10.1969	Errichtung des Hochbehälters Katzbach und der dazugehörigen Speise- und Entnahmeleitungen
Wa-694/6-1971	Bewilligung	15.07.1971	TWL Verstärkungsleitung von der DEA Diesenleiten bis zur Hohen Straße (Pöstlingberg) und DEA Diesenleiten
WA-2110/3-1971	Bewilligung	23.08.1971	TWL Urfahr Nordstrang DN 500, DN 400, DN 300
Wa-407/7-1972	Bewilligung	06.11.1972	TWL Linz Oststrang
WA-4283/1-1973	Überprüfung	23.12.1975	TWL Urfahr Nordstrang DN 500, DN 400, DN 300
Wa-17/1-1976/Re/Sch	Überprüfung	14.01.1976	TWL Verstärkungsleitung von der DEA Diesenleiten bis zur Hohen Straße (Pöstlingberg) und DEA Diesenleiten
Wa-2157/2-1976	Überprüfung	04.08.1976	Errichtung des Hochbehälters Katzbach und der dazugehörigen Speise- und Entnahmeleitungen

Wa-756/5-1982	Bewilligung	04.11.1976	TWL Urfahr-West und Aufschließung Puchenau
Wa-267/2-1977/Re	Bewilligung	28.02.1977	HB Gründberg II und Erweiterung DEA Schwedensiedlung samt Nebenanlagen
Wa-1226/2-1977	Bewilligung	07.03.1977	TWL Industriezeile DN 400 Donaudücker Linz-Ozonanlage (WW-Plesching)
Wa-4966/3-1986/Sp/Wo	Überprüfung	20.03.1978	Wasseraufschließung Rußsiedlung und HB Elmberg; Enteignung und Entschädigung
Wa-1676/1-1979	Überprüfung	15.03.1979	HB Gründberg II und Erweiterung DEA Schwedensiedlung samt Nebenanlagen
Wa-493/4-1979/Re	Überprüfung	28.06.1979	TWL Industriezeile DN 400 Donaudücker Linz-Ozonanlage (WW-Plesching)
Wa-756/5-1982/Re/Ach	Überprüfung	30.06.1982	Hauptleitung "Urfahr-West" und Anschlußleitung Puchenau
Wa-3581/3-1982	Bewilligung	07.10.1982	Wasseraufschließung Rußsiedlung und HB Elmberg; Enteignung und Entschädigung
Wa-1313/5-1984/Sp	Bewilligung	13.04.1984	Detailprojekt Höllmühlbachstraße
Wa-2900/2-1984	Bewilligung	07.08.1984	TWL Urfahr: Urfahr-Südstrang DN 500 und Verbindungsleitung Heilham DN 400
Wa-3731/3-1984	Bewilligung	16.10.1984	Detailprojekt Esterbachweg; DEA Esterbachweg
Wa-3164/4-1985	Überprüfung	19.11.1985	Detailprojekt "Höllmühlbachstraße"; wasserrechtliche Überprüfung
Wa-234/1-1989/Hz	Überprüfung	09.02.1989	Detailprojekt "Transportwasserleitung Urfahr"; wasserrechtliche Überprüfung
Wa-2608/4-1989/Spe	Bewilligung	19.06.1989	Detailprojekt Burgstallweg DEA Burgstallweg
Wa-200457/7-91/Hz/Au	Überprüfung	24.04.1991	Detailprojekt Burgstallweg DEA Burgstallweg - WR Überprüfung
Wa-200502/3-1992	Überprüfung	16.09.1992	TWL Linz Oststrang
Gz 501/Wa-75/92/F	Bewilligung	19.11.1992	Rohrlegung J. B. Reiterstraße DN 150 GGGzmf; Querung des Diesenleitenbaches
Wa-202322/3-1993/Sp	Bewilligung	10.09.1993	Detailprojekt Pachmayrstraße DEA Pachmayrstraße
Wa-202322/8/La/Pf	Überprüfung	02.05.1995	Detailprojekt Pachmayrstraße DEA Pachmayrstraße
Wa-203033/5	Bewilligung	30.10.1995	Detailprojekt Brandstetterweg
501/Wa-92075/J	Überprüfung	17.02.1997	Rohrlegung J. B. Reiterstraße DN 150 GGGzmf; Querung des Diesenleitenbaches
Wa-1001/6-86/Sp/Wo	Überprüfung	17.02.1997	Detailprojekt Esterbachweg; DEA Esterbachweg
Wa-203741/3	Bewilligung	15.12.1997	Detailprojekt "Schatzweg"; wasserrechtliche Bewilligung
Wa-203741/6-1999/HzR	Überprüfung	28.06.1999	Detailprojekt "Schatzweg"; wasserrechtliche Bewilligung
Wa-203033/16-00/FrBG	Überprüfung	29.06.2000	Detailprojekt "Brandstetterweg"; wasserrechtliche Überprüfung
Wa-204029/7-2000	Bewilligung	14.11.2000	Hochbehälter Katzbach Entleerungsleitung
Wa-204029/11-2002	Überprüfung	18.09.2002	Hochbehälter Katzbach Entleerungsleitung
BauW-140003/4979-02	Überprüfung	18.11.2002	Hochbehälter Katzbach Entleerungsleitung

Wa-2007-201176/174	Bewilligung	16.03.2007	Wasserwerk Plesching, Wasserentnahmen und Versickerungen zur Grundwasserdotations
Wa-2009-201176/206	Bewilligung	22.12.2009	Wasserwerk Plesching, Wasserentnahmen und Versickerungen zur Grundwasserdotations
Wa-2855/4-1972/Gesch	Bewilligung	08.01.1973	Verstärkung Rohrstrang HB Auberg (Gst. 308/14 - KG Urfahr)
Wa-926/3-1980/Re	Überprüfung	11.04.1980	Nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung Pumpwerke und Behälter Linz Nord

Ergänzende Bestandteile dieser Bewilligung bilden die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 09.01.2025 sowie die entsprechend klausulierten Projektunterlagen.

Rechtsgrundlage:

§§ 21b, 99 und 105 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung

V. Verfahrenskosten

Die LINZ SERVICE GmbH wird verpflichtet, nach Rechtskraft des Bescheides den unten errechneten Gesamtbetrag auf das in der beiliegenden Gebührennote angeführte Konto binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Kommissionsgebühr für

- die mündliche Verhandlung vom 09.01.2024
(3 Amtsorgane 7/2 Stunden à 22,00 Euro) 462,00 Euro
- den Lokalausweis vom 07.01.2025
(1 Amtsorgan 9/2 Stunden á 22,00 Euro) 198,00 Euro

Gesamt 660,00 Euro

Rechtsgrundlage

§ 77 AVG in Verbindung mit § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl.Nr. 82 in der geltenden Fassung

Begründung

Zu I.:

Die LINZ SERVICE GmbH hat mit Antrag vom 04.07.2024 um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlagen entsprechend dem Projekt „Leitungsnetz – wasserrechtliche Gesamtbewilligung Linz-Nord (Urfahr)“, ausgearbeitet durch die Linz Service GmbH, vom Juni 2024 angesucht.

Auf Grund der Angaben in den genannten Projektunterlagen stand für die Wasserrechtsbehörde fest, dass am gegenständlichen Verfahren voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sein werden, und hat die Wasserrechtsbehörde aus diesem Grund den oa. Antrag mit Edikt vom 19.11.2024 gemäß § 44a AVG kundgemacht und mit diesem Edikt auch gleichzeitig gemäß § 44d iVm § 44a AVG die mündliche Verhandlung für den 09.01.2025 anberaumt. Dabei wurde den Parteien unter Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 44b AVG für die Erhebung von Einwendungen eine Frist von mehr als sechs Wochen eingeräumt. Dieses Edikt wurde am 19.11.2024 nachweislich im redaktionellen Teil der Tageszeitungen „ÖSTERREICH“ und

„OÖNachrichten“ sowie im „WZ-EVI“ verlautbart. Zudem wurde das Edikt auch mittels Anschlag an der Amtstafel des Magistrates der Stadt Linz von 11.11.2024 bis 03.01.2025 kundgemacht und war die Kundmachung bis zum Verhandlungstermin überdies auch auf der Homepage des Landes Oberösterreich zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt.

In weiterer Folge hat am 09.01.2025 in gegenständlicher Angelegenheit die mündliche Verhandlung stattgefunden. Die Verhandlungsschrift lag zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Wasserrechtsbehörde auf.

Die mit Spruchabschnitt III. des vorliegenden Bescheides erfolgte Feststellung stützt sich auf die Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens (insbesondere das Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik) sowie die angeführten Gesetzesstellen.

Die mit dem vorliegenden Bescheid unter Spruchabschnitt I. getroffenen Entscheidungen stützen sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 09.01.2025 (insbesondere das Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik) sowie die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligungen öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden. Da die betreffenden Anlagenteile zum Zeitpunkt der Verhandlung am 09.01.2025 bereits fertig gestellt waren, konnte gleichzeitig mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung das wasserrechtliche Überprüfungsverfahren abgeschlossen werden.

Zu II.:

Dieser Spruchabschnitt (Teilbescheid) stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Dieses hat insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisses des durchgeführten Lokalaugenscheines erbracht, dass fremde Grundstücke durch die Errichtung und den Bestand der mit dem Spruchabschnitt I. dieses Bescheides bewilligten Leitungsanlagen lediglich in einem der Bestimmung des § 111 Abs. 4 WRG 1959 Rechnung tragenden unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen werden. Da auch alle anderen nach dieser Gesetzesstelle für das Entstehen von Legalservituten notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen vorlagen - so haben insbesondere die betroffenen Grundeigentümer der Grundinanspruchnahme nicht widersprochen - konnte die spruchgemäße Feststellung getroffen werden. Diese Feststellung bezieht sich jedoch nur auf jene Fremdgrundstücke, deren Inanspruchnahme zugunsten des Konsensinhabers weder durch Enteignung noch durch Übereinkommen sichergestellt wurde.

Allfällige Entschädigungsansprüche aus dem Titel der Einräumung der Leitungsdienstbarkeit können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden. Ersatzansprüche, die nur wegen der Inanspruchnahme von Grundstücken im Zusammenhang mit der Ausführung oder Instandhaltung der bewilligten Anlagen erhoben werden, sind bei sonstigem Verlust binnen 3 Monaten nach dem Tag, an dem der Betroffene vom Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen.

Zu III.:

Unter Spruchabschnitt I. dieses Bescheides wurde der LINZ SERVICE GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für durchgeführte Erweiterungen ihrer Wasserversorgungsanlage gemäß den eingereichten Projektunterlagen „Leitungsnetz – wasserrechtliche Gesamtbewilligung Linz-Nord (Urfahr)“, ausgearbeitet durch die Linz Service GmbH, vom Juni 2024, erteilt.

Zur Feststellung, ob die errichteten Anlagen mit der erteilten Bewilligung übereinstimmen, wurde eine Überprüfung am 07.01.2025 vorgenommen.

Gestützt auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis dieser Überprüfung sowie das Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik war die spruchgemäße Feststellung zu treffen.

Zur Herstellung des bewilligungsgemäßen Zustandes war der Auftrag zur Beseitigung der festgestellten Mängel zu erteilen.

Zu IV.:

Gemäß § 21b WRG 1959 sind die nach dem WRG 1959 vorgeschriebenen Auflagen auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

Die Antragstellerin betreibt ein weitläufiges Netz von Wasserversorgungsanlagen, die mit den in Spruchpunkt IV. dieses Bescheides zitierten Bescheiden sowie der nunmehr gemäß Spruchpunkt I dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligt wurden. Im Zuge der Vielzahl an Bewilligungen wurden Vorschreibungen für den laufenden Betrieb der Anlagen vorgeschrieben (Dauerauflagen).

Da die Wasserversorgungsanlagen im gesamten gegenständlichen Bereich zentral betrieben und instandgehalten werden und mit den unter Spruchpunkt I. dieses Bescheides aus fachlicher Sicht ausreichende Vorsorge für einen ordnungsgemäßen Betrieb getragen wird, war in Entsprechung des diesbezüglichen Antrags eine Konsolidierung der Dauerauflagen vorzunehmen und die in Spruchabschnitt IV. genannten Bescheide entsprechend abzuändern.

Wesentlich ist jedoch, dass die nunmehr geltenden Dauervorschreibungen nicht für die im betreffenden Gebiet gelegenen Behälter, Drucksteigerungen, Gewinnungsanlagen und Hausanschlüsse gelten. Diesbezüglich bleiben sämtliche bestehenden Dauerauflagen aufrecht.

Zu V.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet. Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen Kosten auf das in der beiliegenden Gebührennote angeführte Konto einzubezahlen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen des Amtes der Oö. Landesregierung unter [zB. <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> >Service>Amtstafel > Rechtsinformation].

Hinweis

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen (Bewilligungen) oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Im Auftrag

Mag. Marlene Schmalzer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Verhandlungsschrift

Ort der Verhandlung: Linz AG Kundenzentrum, Wiener Straße 151, 4021 Linz, Forum 3	Beginn: 09:00 Uhr
Verhandlungsleiterin: Mag. Marlene Schmalzer	
Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name, Funktion): DI Colin Laurent Aeschbacher als Amtssachverständiger für Wasserbautechnik Jana Rettenbacher, MSc zur Ausbildung Laura Meindl zur Ausbildung Pia Heinzel als Schriftführerin	
Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende:	
Für die Linz Service GmbH (als Antragstellerin und Projektvertreterin): Herr DI Michel Schnepps Herr Mag. Klaus Kaltenböck Herr DI Thomas Raffetseder Herr Dr. Harald Teubenbacher Herr DI Stefan Musil, MBA	
Gegenstand der Verhandlung Die Linz Service GmbH hat bei der Wasserrechtsbehörde um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage entsprechend dem Projekt „Leitungsnetz – wasserrechtliche Gesamtbewilligung Linz-Nord (Urfahr)“, ausgearbeitet durch die Linz Service GmbH, vom Juni 2024 angesucht.	

Die Verhandlungsleiterin

- überzeugt sich von der Identität der Erschienenen und prüft ihre Stellung als Partei bzw. sonstige Beteiligte sowie etwaige Vertretungsbefugnisse
- eröffnet die Verhandlung und legt den Gegenstand dar

- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
 - Kundmachung des gegenständlichen Antrages sowie der Verhandlung mittels Edikt AUWR-2024-240630/5-Sm/Hei, welches im redaktionellen Teil der Tageszeitungen „Österreich“ und der „OÖ Nachrichten“ jeweils am 19.11.2024 sowie im auf der Kundmachungsplattform der Wiener Zeitung „WZ-EVI“ am 20.11.2024 verlautbart wurde
 - Kundmachung an der Amtstafel des Magistrates der Stadt Linz
 - durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>
- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung
 - keine Einwendungen vorgebracht wurden
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Sodann wird durch den Amtssachverständigen für Wasserbautechnik nachstehend Befund und Gutachten abgegeben und die Stellungnahmen der Parteien und Beteiligten werden protokolliert.

A) Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik

Befund:

Die Linz Service GmbH Wasser beantragt unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet durch die eigene Planungsabteilung, die wasserrechtliche Bewilligung nach WRG §111 für sämtliche bisher wasserrechtlich nicht bewilligte Anlagen im Bereich Linz Urfahr. Eingereicht wurden die Unterlagen im Juni 2024. Hinzu kommt eine Ergänzung im September 2024, mit der offene Punkte im Zuge der Vorprüfung des ASV für Wasserbautechnik geklärt wurden.

Allgemeine Angaben:

Antragsteller / Betreiber:	Linz Service GmbH, Bereich Wasser
Anlagentyp:	Wasserversorgungsanlage
Anlagenname:	WVA Linz
Standortgemeinde(n):	Linz
Projektant:	Linz Service GmbH, Bereich Wasser
Projektbezeichnung:	Wasserversorgungsanlage Linz - Leitungsnetz; Wasserrechtliche Gesamtbewilligung; Abschnitt Linz – Nord (Urfahr)
Projektdatum:	06.2024

Projektüberblick und Veranlassung

Derzeit sind 126.671 m von insgesamt 154.478 m (= 82 %) der Wasserversorgungsanlage Linz nördlich der Donau wasserrechtlich nicht bewilligt bzw. eine allenfalls vorhandene wasserrechtliche Bewilligung nicht mehr nachvollziehbar. Mit dem vorliegenden Projekt sollen nun Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die dazugehörigen Schachtbauwerke, Armaturen, Hydranten und sonstigen Bestandteile wasserrechtlich bewilligt werden. Davon ausgenommen sind sämtliche Hausanschlussleitungen sowie aufgrund vorhandener Bescheide sämtliche Druckerhöhungsanlagen, (Hoch-)behälter und Gewinnungsanlagen. Ebenso ausgenommen sind alle Leitungen mit nachvollziehbar vorhandenem gültigen Wasserrechtsbescheid.

Wasserbezug, Wasserbedarf

Im Regelbetrieb wird Linz Nord durch die Wasserwerke Plesching (Konsens: 26.000 m³/d) und Heilham (Konsens: 10.000 m³/d) mit Trink-/Nutz- und Löschwasser versorgt. Es gibt 11 Hochbehälter sowie drei Übergabestellen für die Gemeinden Steyregg, Gramastetten und Puchenau. In Nottfällen kann das Gebiet durch die Wasserwerke Goldwörth und Scharlinz versorgt werden.

Der derzeitige Wasserbedarf wurde auf Basis der im GJ 2023 bezogenen Wassermenge ermittelt. Auf Basis der Studie „Zukunftssicheres Versorgungskonzept für die LINZ AG WASSER“ wird mit einer Steigerung des Wasserbedarf von 11 % gerechnet. Aufgrund erwarteter Klimaveränderungen wird ein zukünftiger Tagesspitzenfaktor von 1,5 angenommen.

	Einwohner	Qjahr	Qdmit		Qdmax		Qhmit		Qhmax		
	(EGW)	[m³/a]	[m³/d]	[m³/h]	f	[m³/d]	[m³/h]	f	[m³/h]	f	[m³/h]
Zone WW Plesching derzeit	31.513	1.575.661	4.317	180	1,3	5.512	234	0,05	281	0,08	449
Zone WW Plesching zukünftig	34.980	1.748.984	4.792	200	1,5	7.188	299	0,05	359	0,08	575
Zone WW Heilham derzeit	30.736	1.536.782	4.210	175	1,3	5.473	228	0,05	274	0,08	438
Zone WW Heilham zukünftig	34.117	1.705.827	4.673	195	1,5	7.010	292	0,05	351	0,08	561

Rohrnetzanalyse

Die Rohrnetzanalyse erfolgte mit der Software MIKE+ (2023) der Firma DHI Water & Environment. Es wurden folgende Randbedingungen angenommen:

- Rauigkeitsbeiwerte bei bestehenden Leitungen: $k=0,1$ bis 20 mm (basierend auf Messungen)
- 17 Kombinationen von Durchmessern und Materialien
- Leistungsdaten gemäß Pumpförderdiagramme der Wasserwerke und der Druckerhöhungsanlagen
- 10 Speicherbehälter
- Tagesganglinie Mittelstadt (Mutschmann&Stimmelmayer) für die Hauptzonen
- Tagesganglinie Landgemeinde für die „kleinen“ Druckzonen
- Adressbezogene Aufsummierung des Bedarfs auf Knoten
- Keine Berücksichtigung von Hausdruckminderer

Betriebsfälle (ÖNORM B2538)

Bei Betriebsfall 1 (größter stündlicher Verbrauch an verbrauchsreichen Tagen (Qhmax)) kann der minimale Betriebsdruck von $p = 3,0$ bar an den Zonenrändern nicht eingehalten werden. Betroffen sind folgende Bereiche bzw. Einzeladressen: Pferdepromenade, Kalkgruberweg 81, Schatzweg, Göteborgweg, Hasbergersteig 51, Breinbauerweg, Leonfeldner Straße (Bereich Lederfabrik), Höllmühlstraße, Dießenleitenweg, Petrinum-/Steinbauerstraße, Bachlberg-/Worathweg, Keimlgutgasse, Riesenwiese, Dannerweg, Tabergerweg, Oberladtstraße. In diesen Bereichen sind Hausdrucksteigerungen eingebaut. Gemäß den Angaben der Linz AG sind keine diesbezüglichen Beschwerden bekannt.

Bei Betriebsfall 2 (Löschhilfe von 60 m³/h bzw. 1.000 l/min während der zukünftigen durchschnittlichen Stunde am verbrauchsreichsten Tag) können ebenso die höhergelegenen Randbereiche nicht oder nicht gänzlich versorgt werden. Die Berufsfeuerwehr wurde mittels Planunterlagen über die unterversorgten Bereiche in Kenntnis gesetzt. Ein diesbezüglicher Informationsaustausch zwischen der Linz AG Wasser und der Berufsfeuerwehr findet jährlich statt.

Betriebsfall 3 (Befüllung der Hochbehälter an verbrauchsreichen Tagen) ist auch in Zukunft möglich.

Leitungen allgemein

Die Transport- und Versorgungsleitungen wurden größtenteils in den Jahren 1960-2000 erbaut. Ungefähr 10 km stammen noch aus den Jahren 1900 bis 1960. Seit dem Jahr 2000 wurden vor allem Leitungserneuerungen und Leitungsumlegungen getätigt. Insgesamt besteht das Netz aus 154.478 m Leitung mit Durchmessern von DN15 bis DN 600 (am häufigsten: DN80 bzw. DA90: 47,9 km, DN100 bzw. DA110: 25 km, DN150 bzw. DA160: 24,4 km, DN250 bzw. DA 280: 15 km). Die Leitungen wurden im wesentlichen aus folgenden Materialien erbaut: Grauguss GG: 27 km,

Sphäroguss: 27 km sowie diverse Weiterentwicklungen von Sphäroguss: 39 km, PE: 30 km sowie diverse Weiterentwicklungen von PE: 23,5 km, Asbestzement AZ: 5,5 km, PVC: 1 km.

Die Leitungen liegen im Allgemeinen im öffentlichen Gut. Bei Leitungsverläufen auf Privatgrundstücken gibt es gemäß den Angaben der Linz AG Wasser in den allermeisten Fällen Dienstbarkeitsverträge bzw. vergleichbare Rechte.

Leitungen Schadensrate

Insgesamt wurden zwischen 1969 und Ende 2023 137 Rohrbrüche für Linz Nord dokumentiert (detaillierte Liste im Projekt).

Die Schadensrate für die gesamte Wasserversorgungsanlage Linz (ca. 615 km) wurde nach ÖVGW W100 berechnet und bewertet. In den letzten 10 Geschäftsjahren schwanken die Anzahl Rohrbrüche zwischen 24 (2021) und 44 (2017). Dementsprechend beträgt die Schadensrate /100km zwischen 3,9 und 7,2. Mit Ausnahme vom Jahr 2017 liegt die Schadensrate immer unter 7,0, was gemäß ÖVGW W100 eine „niedrige Schadensrate“ mit der Empfehlung „Standard halten“ bedeutet.

Leitungen Dichtheit

Eine Druckprüfung wurde gemäß der Linz AG Wasser immer vor Inbetriebnahme einer Leitung durchgeführt, allerdings erst ab 2012 digital dokumentiert.

Für das Jahr 2022 weist die Wasserbilanz eine Wasserverlustrate von 7 % auf ($0,15 \text{ m}^3/(\text{h} \cdot \text{km})$ bzw. $110 \text{ l}/(\text{Anschlussleitung} \cdot \text{d})$). Gemäß ÖVGW W63 sind für die WVA Linz (Netzstrukturklasse 3) diese realen Verluste als niedrig zu bewerten und die Handlungsempfehlung lautet: „Eine weitere Reduktion könnte nicht zweckmäßig sein, Analyse vor dem Setzen weiterer Maßnahmen empfohlen“. Als weitere Kennzahlen werden der UARL mit $65 \text{ l}/(\text{Anschlussleitung} \cdot \text{d})$ und der ILI mit 1,7 angegeben.

Weiters werden gemäß der Linz AG Wasser die Nachtminimumverbräuche überwacht. Bei ungewöhnlichen Mehrverbräuchen werden Ursachen ermittelt und gegebenenfalls kurzfristig Baumaßnahmen umgesetzt.

Weiters werden 5-jährlich Trassenbegehungen durchgeführt, wovon die letzte im Projektgebiet im Mai 2024 abgeschlossen wurde. Hierbei wird unter anderem auf Anzeichen für Undichtheiten geachtet und gegebenenfalls im Verdachtsfall eine Lecksuche durchgeführt.

Sonstige Anlagenteile

Es gibt in Linz Nord 732 Hydranten wovon 671 Unterflurhydranten, 54, Oberflurhydranten und 7 reine Spülhydranten sind. Neben den Spülhydranten sind 11 Unterflurhydranten nicht zur Löschwasserversorgung geeignet. Diese sind mit Hinweistafeln vor Ort markiert und der zuständigen Feuerwehr bekannt gemacht. Alle Hydranten werden alle zwei Jahre inspiziert und geprüft.

Weiters gibt es in Linz Nord 125 Schachtbauwerke. Davon sind 54 Schieberschächte, 17 Kontrollschächte, 10 Entlüftungsschächte, 5 Druckreduzierungsschächte sowie 11 Entleerungsbauwerke. Weiters gibt es Kollektoren sowie Schächte mit Sonderfunktionen. Nahezu alle Schächte sind über Schachtöffnungen mit 60 cm Durchmesser befahrbar. Die Schächte werden in einem Intervall von 5 Jahren zur Inspektion befahren, ansonsten sind keine regelmäßigen Befahrungen notwendig.

Es gibt 51 Entleerungsmöglichkeiten. Die Entleerung erfolgt in der Regel in das Schachtbauwerk und weiter mittels Saugpumpe. Wenige Entleerungsbauwerke sind über einen Zwischenschacht an die Kanalisation angebunden.

Es gibt 8 installierte Druckreduzierventile.

Hygiene

Bei der Probennummer 24-0967-002 vom 13.03.2024 Behälter Pöstlingberg wurden 15 KBE bei 22°C in 1 ml festgestellt. Dies ist der höchste Wert in den Projektunterlagen. Dieser liegt aber deutlich unter dem Grenzwert von 100 KBE. Ansonsten wurden bei den vorliegenden Untersuchungen zwischen 0 und 5 KBE festgestellt. Alle vorgelegten Untersuchungen entsprechen gemäß der Beurteilung vom Institut für Wasseraufbereitung, Abwasserreinigung und -Forschung den lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

Lokalaugenschein

Am Dienstag, den 7. Jänner 2025 wurde von 08:00 bis 12:30 Uhr ein Lokalaugenschein mit Vertretern der Linz AG Wasser (Dipl. Ing. Thomas Raffetseder, Dipl.-Ing. Michel Schnepps sowie zeitweise zwei Facharbeiter) vorgenommen. Dabei wurden folgende Bauwerke von oben durch die Einstiegsöffnung sowie teilweise in Kombination mit vorhandenen 3D-Fotodokumentationen begutachtet:

Beim Lokalaugenschein wurden zufällig 22 Schächte zum Begutachten gewählt, wobei darauf geachtet wurde, dass Schächte aller Kategorien, verteilt im ganzen Projektgebiet und angeschlossen an Leitungen jeglicher Alterskategorie vertreten sind. Zusätzlich wurden auch Schächte gewählt, die sich in Bereichen mit „häufigeren“ Rohrbrüchen befinden. Es wurden explizit keine Schächte zur Begutachtung ausgesucht, die in Bereichen mit komplexeren Verkehrssituationen liegen.

Dabei wurde folgendes gesehen und festgestellt:

- 3 Schächte waren teilweise mit Schichtwasser gefüllt. In einem Fall bis zu den Leitungen → St. Magdalena, Pöstlingberg
- 1 Schacht erfüllt keine Funktion, in diesem Schacht mündet eine offensichtlich aufgelassene Leitung mit größerem Durchmesser (geschätzt DN200 – DN300), diese ist augenscheinlich offen. → Auf Grundstück Feuerwache Nord
- In einem Schacht konnten Gegenstände festgestellt werden, welche nicht dorthin gehören (alter Gartenschlauch, „Gestänge“) → nahe Petrinum
- In zumindest 3 Schächten sind Leitungsdurchführungen durch die Mauer offen und nicht mineralisch verschlossen → Dornach und Pöstlingberg
- 1 Schacht konnte auch nach längerem suchen nicht gefunden werden. → Unterführung JKU Science Center
- 2 Schächte konnten aufgrund auf den Deckel parkenden Autos nicht geöffnet werden → Harbach, Peuerbachstraße
- Bis auf den nichtgefundenen Schacht, konnten sämtliche Anlageteile mit einer Beschilderung angetroffen werden.

Hinsichtlich weiterer technischer Details, insbesondere einer detaillierten Liste aller betroffenen Anlagen und der berührten Grundstücke, wird auf das vorliegende Projekt bzw. Grundstücksverzeichnis verwiesen.

Gutachten:

Allgemeines:

Das Vorhaben umfasst die Bewilligung der WVA Linz nördlich der Donau mit Ausnahme von Gewinnungsanlagen, der Behälter, der Druckerhöhungsanlagen, der Hausanschlüsse sowie mit Ausnahme der in den Projektunterlagen mit bekannten/bestehendem wasserrechtlichen Bescheid markierten Anlageteile.

Der dem Projekt zugrundeliegende Wasserbedarf für die Zukunft wurde nach heutigen fachlichen Ansätzen richtig ermittelt.

Die Randbedingungen für die Simulation mit MIKE+ sind- aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und sinnvoll gewählt.

Dass es bei den Betriebsfällen 1 und 2 gemäß ÖNORM B2538 einige Randbereiche gibt, die mit einem sehr niedrigen Betriebsdruck bzw. schlecht oder gar nicht mit Löschwasser versorgt sind, ist nicht ideal. Insbesondere, da es sich bei einigen Adressen nicht nur um leichte Unterschreitungen von 3 bar handelt, sondern in mehreren Einzelfällen nur knapp 1 bar Betriebsdruck herrscht. Dies betrifft insbesondere den Bereich um das Petrinum. Dass es zu solchen Bereichen am Rand von Druckzonen in Linz Nord kommen kann, ist aufgrund der gegebenen Topographie nachvollziehbar. Da es sich (1) nur um einzelne betroffene Haushalte handelt, und diese gemäß den Darstellungen im Projekt (2) mit dezentralen Drucksteigerungsanlagen ausgestattet sind, und (3) bei der mündlichen Verhandlung von der Linz AG Wasser versichert wurde, dass keine Beschwerden bekannt sind, kann die bestehende Situation so aus wasserbautechnischer Sicht auch für die Zukunft akzeptiert werden.

Zu den Leitungen ist allgemein zu sagen, dass die Verteilung der Durchmessergrößen nachvollziehbar und sinnvoll für einen städtischen Bereich wie Linz Nord ist. Zu den Materialien ist anzumerken, dass der hohe Anteil von Sphäroguss, insbesondere der Weiterentwicklungen, sowie in den letzten 2 Jahrzehnten der hohe Anteil an PE (-Weiterentwicklungen) auf eine insgesamt hochwertige Ausführung des Leitungssystems schließen lässt. Dies wird auch durch die sehr gute Schadensrate sowie die sehr guten Werte der Wasserverlustberechnung bestätigt. Somit kann auf weitere Nachweise mittels Druckprüfungen in diesem Fall verzichtet werden.

Zu den Schächten ist zu sagen, dass aufgrund der selten notwendigen Befahrungen, nämlich nur alle 5 Jahre, eine Schachttöffnung von nur 60 cm akzeptiert werden kann. Beim Lokalaugenschein wurden mehrfach Schieberschächte gesehen, bei denen das Gestänge bis zur Geländeoberfläche geführt wurde. Somit gibt es bei solchen Schieberschächten umso mehr keine Veranlassung, diese zu Befahren. Ein Umbau sämtlicher Schieberschächte auf ein solches System, sowie das Bekenntnis Linz AG Wasser bei der mündlichen Verhandlung, generell Schächte in den kommenden Jahren zurückzubauen, ist aus fachlicher Sicht sinnvoll.

Weiters kann zu den Schächten fachlich aber festgestellt werden, dass, wie im Befund beschrieben, einige beim Lokalaugenschein begutachtete Schächte Mängel aufweisen. Dies betrifft

- Leitungsdurchführungen durch Mauern, bei denen der Ringraum nicht fachgerecht verschlossen wurde,
- augenscheinlich nicht flüssigkeitsdicht verschlossene Leitungen sowie
- Gegenstände, welche in Schachtbauwerken nicht gebraucht werden.

Diese Mängel sind zu beheben.

Bzgl. der Wasseruntersuchungen kann fachlich festgestellt werden, dass es zu keinen Überschreitungen der Grenzwerte etc. gekommen ist, insbesondere auch die Mikrobiologischen Parameter unauffällig sind und somit die Trinkwasserqualität in der WVA Linz Nord bestätigt ist.

Die generelle technische Prüfung der vorhandenen Anlage sowie deren Dokumentation sowie die Überprüfung der hydraulischen Rahmenbedingungen und der Eingangsparameter in die hydrodynamische Modellierung ergab eine schlüssige Darstellung.

Im Rahmen der heutigen mündlichen Bewilligungsverhandlung kamen keine neuen Erkenntnisse zu Tage, die einer positiven fachlichen Beurteilung des beantragten Vorhabens entgegenstehen würden.

Aus wasserbautechnischer Sicht können die unten angeführten Dauerauflagen auch für sämtliche Anlagenteile mit einem bestehenden bzw. vorhandenen Bescheid (siehe Liste im Technischen Bericht), mit Ausnahme der in diesem Gebiet vorhandenen Behälter, Drucksteigerungen, Gewinnungsanlagen und Hausanschlüsse übernommen werden.

Zusammengefasst wird daher aus wasserbautechnischer Sicht festgestellt, dass die vorhandene Wasserversorgungsanlage Linz Nord unter Berücksichtigung der Behebung der beim Lokalaugenschein entdeckten Mängel, dem derzeitigen Stand der Technik entspricht und für eine gesicherte Wasserversorgung notwendig ist.

Für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage Linz Nord werden aus technischer Sicht zum Schutz vor Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen und der fremden Rechte nachstehende Bedingungen, Auflagen und Fristen vorgeschlagen:

Dauerauflagen:

1. Die Herstellung von Verbindungen jeder Art zwischen Hausanschlüssen und Eigenanlagen ist verboten. Die Eigentümer von anzuschließenden Objekten sind auf geeignete Weise (z.B. über die Wasserleitungsordnung) darauf hinzuweisen, dass bei der Errichtung von Hausanschlüssen eine Verbindung von Eigenanlagen und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verboten ist. Dies gilt auch für Absperrschieber, Rohrtrenner, Schlauchverbindungen und ähnliches.
2. Bei neuen Hausanschlussleitungen sind frei zugängliche zentrale Absperrvorrichtungen und geeignete Einrichtungen gegen Rückfließen einzubauen. Werden auf den angeschlossenen Liegenschaften Löschwassersysteme direkt aus dem Trinkwasserleitungssystem gespeist (z.B. Sprinkleranlagen), sind Rohrtrenner mit kontrollierter Mitteldruckzone oder durchflussgesteuerte Rohrtrenner einzubauen. Die Eigentümer von anzuschließenden Objekten sind nachweislich auf geeignete Weise (z.B. über die Wasserleitungsordnung) aufzufordern, geeignete Rückflussverhinderer bzw. Rohrtrenner einzubauen
3. Die Leitungstrasse sowie Bauwerke sind von einer Bepflanzung bzw. Überbauung soweit frei zu halten, dass Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht behindert werden.
4. Im Bereich von Leitungssträngen mit geringer Wasserabnahme ist für einen gleichmäßigen Wasseraustausch zu sorgen.
5. Die Anlage ist stets in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten. Für den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung ist geschultes Personal zu bestellen.
6. Die gesamte Anlage ist gemäß ÖNORM B 2539 zu warten und zu überwachen. Die Dokumentation ist in Form der jährlich zu erstellenden Betriebsberichte aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind der Wasserrechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Mängelbehebung:

1. Es sind sämtliche (Schacht)-Bauwerke auf Leitungsdurchführungen durch Mauern, bei denen der Ringraum nicht fachgerecht verschlossen wurde zu untersuchen. Solche „offenen“ Leitungsdurchführungen sind mineralisch mauerbündig zu verschließen.
2. Ebenso sind auch aufgelassene Leitungen, welche augenscheinlich nicht verschlossen wurden, entsprechend flüssigkeitsdicht zu verschließen.
3. Weiters sind Gegenstände, welche augenscheinlich nicht in einen Schacht einer Wasserversorgung gehören (zB. alte „Gartenschläuche“, und „Gestänge“ wie im Schacht beim Petrinum beim Lokalausguss gesehen), zu entfernen.

Von den Sanierungsarbeiten sind aussagekräftige Fotodokumentationen inkl. einer Übersichtsliste, welche Maßnahmen bei welchen Schächten vorgenommen wurden zu erstellen. Diese ist der Wasserrechtbehörde bis **31.12.2026** vorzulegen.

DI Colin Laurent Aeschbacher

B) Feststellungen der Verhandlungsleiterin:

Betreffend der beantragten Abänderung von Bescheidaufgaben dahingehend, dass mit der nun beantragten Bewilligung eine für das gesamte Projektgebiet geltende einheitliche Liste an Dauervorschriften gelten soll, ergeht an den ASV für Wasserbautechnik die Beweisfrage, ob aus fachlicher Sicht Einwände gegen eine Konsolidierung der Dauervorschriften bestehen.

Es wird festgehalten, dass außer den protokollierten Äußerungen der Anwesenden im Zuge der Verhandlung keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Auf Grund der vorliegenden Projektunterlagen und der beim Lokalaugenschein gewonnenen Erkenntnisse wird festgestellt, dass die durch das gegenständliche Projekt berührten Grundstücke jeweils nur in einem für den jeweiligen Grundeigentümer unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen werden und deshalb dem im § 111 Abs. 4 WRG 1959 vorgesehenen Legalservitut unterstellt werden können.

Es handelt sich dabei um die Grundstücke lt. Lagepläne mit den Plannummern: 3.1 bis 3.25 bezogen auf das Ausführungsprojekt „Leitungsnetz – wasserrechtliche Gesamtbewilligung Linz-Nord (Urfahr)“, vom Juni 2024.

Die übrigen Parteien und Beteiligten, die trotz ordnungsgemäßer Kundmachung mittels Edikt nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, unterliegen den Präklusionsfolgen des § 42 AVG 1991.

Mag. Marlene Schmalzer

C) Abschließende Stellungnahme des Vertreters der Antragstellerin gemeinsam mit dem Projektvertreter:

Hinsichtlich jener Leitungsanlagen im Projektbereich, die jedenfalls bereits Gegenstand einer wasserrechtlichen Bewilligung sind, wurde eine entsprechende Auflistung der Bewilligungsbescheide dem Einreichprojekt beigelegt. Es wird beantragt, die Dauerauflagen betreffend Wartung und Instandhaltung dieser Leitungsanlagen dahingehend abzuändern, dass nunmehr jene Dauerauflagen, die mit der nun beantragten wasserrechtlichen Bewilligung vorgeschrieben werden, für das gesamte Leitungsnetz im Projektsgebiet gelten.

Darüber hinaus wird das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis genommen.

Die Verhandlungsschrift wurde gemäß § 14 Abs. 3 AVG elektronisch erstellt, den Anwesenden unter Verwendung von technischen Einrichtungen zur Kenntnis gebracht und auf eine Verlesung verzichtet. Bis zum Schluss der Verhandlung wurde von keiner der beigezogenen Personen die Zustellung einer Ausfertigung der Verhandlungsschrift verlangt. Die Bewilligungswerberin erklärt sich mit dem Ergebnis der Verhandlung und dem Inhalt der Niederschrift einverstanden.

Die Verhandlungsschrift wurde gemäß § 14 Abs. 5 AVG i.V.m. § 2 Z 1 & 5 E-GovG durch die Leiterin der Amtshandlung elektronisch genehmigt und amtssigniert. Die elektronische Genehmigung durch die Verfahrensleiterin tritt gemäß § 14 Abs. 5 AVG an Stelle der Unterschriften der Verfahrensleiterin und aller beteiligten Personen.

Nachdem keine weiteren Parteien und Beteiligten erschienen sind und in der Sache selbst nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung geschlossen. Auf die Verlesung der Verhandlungsschrift wird verzichtet.

Dauer der Verhandlung:

3 Amtssorgane (7/2 Stunden)

Lokalausweis des ASV für Wasserbautechnik am 07.01.2025: 9/2 Stunden

Mag. Marlene Schmalzer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.